

Verordnung über technische Anforderungen an Transportmotorwagen und deren Anhänger (TAFV1)

Anpassung der Vorschriften für Fahrzeuge mit EG-Gesamtgenehmigungen, EG-Teilgenehmigungen oder EG-Übereinstimmungsbescheinigungen	
Geltender Text	Änderungsvorschlag
Ziffer 1.2 Allgemeine Anforderungen 1.2.1.1 Die technischen Anforderungen nach Ziffer 1.2.1 sind erfüllt, wenn eine EG-Gesamtgenehmigung oder eine EG-Übereinstimmungsbescheinigung nach der Richtlinie 2007/46/EG beigebracht wird. Es muss ersichtlich sein, dass weder ein erhebliches Risiko für die Sicherheit im Strassenverkehr besteht noch die Umwelt oder die öffentliche Gesundheit gefährdet werden. Andernfalls kann die Übereinstimmung mit den technischen Anforderungen durch das Vorlegen von EG-Teilgenehmigungen, gleichwertigen internationalen Genehmigungen, Konformitätserklärungen oder der Bestätigung einer vom ASTRA anerkannten Prüfstelle nachgewiesen werden. 1.2.1.2 Soweit in dieser Verordnung keine technischen Anforderungen definiert sind, gilt die VTS.	Ziffer 1.2 Allgemeine Anforderungen 1.2.1.1 Die technischen Anforderungen nach Ziffer 1.2.1 sind erfüllt, wenn eine EG-Gesamtgenehmigung oder eine EG-Übereinstimmungsbescheinigung nach der Richtlinie 2007/46/EG beigebracht wird. Es muss ersichtlich sein, dass weder ein erhebliches Risiko für die Sicherheit im Strassenverkehr besteht noch die Umwelt oder die öffentliche Gesundheit gefährdet werden. Andernfalls kann die Übereinstimmung mit den technischen Anforderungen nachgewiesen werden durch das Vorlegen von EG-Teilgenehmigungen, gleichwertigen internationalen Genehmigungen, Konformitätserklärungen oder Prüfberichten von Prüfstellen, die für diese Prüfungen in Anhang 2 der Verordnung vom 19. Juni 1995¹ über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV) aufgeführt oder vom ASTRA nach Artikel 17 Absatz 2 TGV provisorisch zugelassen sind der Bestätigung einer vom ASTRA anerkannten Prüfstelle. 1.2.1.2 (neu) Wird festgestellt, dass Fahrzeuge, Systeme, selbstständige technische Einheiten oder Bauteile des genehmigten Typs die Sicherheit des Strassenverkehrs oder die Umwelt oder die öffentliche Gesundheit ernsthaft gefährden, so wird das Verfahren nach Anhang 1 Kapitel 12 Abschnitt V Ziffer 4 des Abkommens vom 21. Juni 1999² zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen eingeleitet, das vorgesehen ist für Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbstständige technische Einheiten, die den geltenden Rechtsvorschriften entsprechen.

¹ SR 741.511

² SR 0.946.526.81

	1.2.1.2 1.2.1.3 <i>geltender Text gemäss bisheriger Ziffer 1.2.1.2</i> 1.2.2 Die Typengenehmigung von Fahrzeugen, für die in dieser Verordnung technische Anforderungen definiert sind, richtet sich nach der TGV³.
Erläuterungen: Die Schweiz anerkennt für Motorfahrzeuge aufgrund des MRA⁴ mit der EU EG-Gesamtgenehmigungen, EG-Teilgenehmigungen oder EG-Übereinstimmungsbescheinigungen. Das Vorlegen besagter Dokumente bietet Gewähr, dass «EG-Motorfahrzeuge» den Vorschriften vollumfänglich entsprechen. Bei Fahrzeugen mit einer sogenannten EG-Kleinseriengenehmigung nach Art. 22 der Richtlinie 2007/46/EG⁵ gelten in der EU keine spezifischen Anforderungen an den Front- und Seitenaufprall sowie an den Fussgängerschutz. Diese Anforderungen geniessen im Rahmen der schweizerischen Verkehrspolitik besondere Aufmerksamkeit. Anlässlich der Verordnungsänderung vom 14. Oktober 2009 wurden deshalb Änderungen in der TAFV1 beschlossen, welche eine Praxis ermöglichen, wonach für Fahrzeuge mit einer EG-Kleinseriengenehmigung weitere Abklärungen über ihr Schutzniveau erfolgen und weitere Dokumente eingefordert werden. Bei der Umsetzung der Verordnungsbestimmungen von 2009 hat sich gezeigt, dass praktisch alle Fahrzeuge mit einer EG-Kleinseriengenehmigung zugelassen werden. Es hat sich auch erwiesen, dass viele EG-Kleinserienfahrzeuge von einer Grossserie abstammen und Konformitätsnachweise bezüglich Schutzniveau vom Hersteller ausgestellt werden. Im Ergebnis entsprach die Schweizer Praxis somit derjenigen der EU, wobei in einigen Fällen zusätzliche Kosten für die Zulassung generiert wurden, die nicht im Sinne des Abkommens (MRA) sind. Um dem Abkommen vollumfänglich zu entsprechen, werden die vorliegenden Anpassungen der Verordnungsbestimmungen vorgeschlagen. Damit anerkennt die Schweiz grundsätzlich die EG-Kleinseriengenehmigung, ohne weitere Prüfungen bzw. Dokumente zu verlangen. Die vorgeschlagenen Anpassungen entsprechen dem Ziel des MRA, der Vereinfachung der gegenseitigen Anerkennung von Konformitätsbewertungen und Genehmigungen von Fahrzeugen und deren Bestandteilen. Überdies wird der im Rahmen des MRA gebotene Äquivalenzgrundsatz, d. h. die Gleichwertigkeit der Rechtsgrundlagen der Vertragsparteien und damit einhergehend das gute Funktionieren des MRA, gewahrt. Mit den vorgeschlagenen Anpassungen wird zudem ermöglicht, dass bei Fragen bezüglich Fahrzeug- und Fussgängersicherheit internationale Kontakte genutzt werden und ein Informationsaustausch mit den ausländischen Genehmigungsbehörden und EU-Arbeitsgruppen gefördert wird. Im Konkreten soll die anlässlich der Verordnungsänderung vom 14. Oktober 2009 neu eingefügte Passage in Ziffer 1.2.1.1 gestrichen und durch eine neu hinzugekommene Ziffer 1.2.1.2 ersetzt werden. Damit besteht Gewähr, dass die Schweiz die MRA-Vertragsbedingungen weiterhin einhalten kann und den Forderungen der Verkehrssicherheit angemessen Rechnung getragen wird. Ziffer 1.2.1.1 wird im Rahmen dieser Anpassung zudem ergänzt, indem Prüfberichte von vom ASTRA anerkannten Prüfstellen ebenfalls als Nachweis zur Übereinstimmung der technischen Anforderungen beigebracht werden können. Die ursprüngliche Ziffer 1.2.1.2 bleibt unverändert, wird jedoch zu Ziffer 1.2.1.3. Damit bleibt der systematische Aufbau erhalten. Ziffer 1.2.1.2 (neu) verweist auf das Verfahren gemäss der sog. Schutzklausel in Kapitel 12 Sektion V Ziffer 4 MRA. Dieses Verfahren ist für Fälle vorgesehen, in denen eine ernsthafte Gefähr-	

³ SR 741.511

⁴ Mutual Recognition Agreement - Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (SR 0.946.526.81).

⁵ Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen, und selbständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (Rahmenrichtlinie); EU-ABl. L 263 vom 9.10.2007, S. 1, in der aktuellen Fassung gem. Anhang 2 VTS (SR 741.41).

dung im Strassenverkehr besteht, obwohl eine Typengenehmigung ausgestellt wurde. Die Schutzklausel sieht nebst der unverzüglichen Mitteilung aller betroffenen Parteien, die Untersagung der Verwendung im Strassenverkehr des in Frage stehenden Objektes auf dem Hoheitsgebiet der betroffenen Vertragspartei vor. Der zuständige Gemischte Ausschuss des MRA, bestehend aus Vertretern der Schweiz und der EU, berät sodann das weitere Vorgehen.